

Satzung: Lebendige Schule Vechta e.V.

Fassung vom 01.12.2018

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Lebendige Schule Vechta e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vechta.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Errichtung und den Betrieb einer Freien Schule in Vechta (einschließlich näherer Umgebung), einer Reformschule besonderer pädagogischer Prägung, die sich an erfolgreichen Elementen der verschiedenen reformpädagogischen Ansätze orientiert,
 - b. die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen insbesondere für Lehrer und Eltern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1. 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch die aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung oder durch Beschluss des Vorstands nach schriftlichem Antrag. In der Zeit zwischen den Vorstandsversammlungen kann der Vorstand Mitglieder vorläufig aufnehmen. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern müssen einstimmig getroffen werden.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die gültige Satzung des Vereins an und erklärt sich bereit, Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.

- (3) Der Vereinsbeitritt ist zunächst als Fördermitglied möglich. Die aktive Mitgliedschaft kann durch aktive Mitarbeit im Verein erworben werden. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus kann ebenfalls vom Mitglied selbst schriftlich beantragt werden. Über einen Wechsel des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss bei der nächsten Vorstandssitzung.
- (4) Aktive Vereinsmitglieder verpflichten sich dazu, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Außerdem verpflichten sich aktive Vereinsmitglieder dazu, ihre Arbeitskraft und ihre Ideen in den Verein einzubringen, die Vereinsarbeit tatkräftig mitzugestalten und regelmäßig an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Aktive Vereinsmitglieder können Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen und sind in Mitgliederversammlungen rede- und stimmberechtigt.
- (5) Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und insbesondere auch in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, was Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins gemäß der Satzung zuwiderläuft oder dem Ansehen des Vereins zu Schaden geeignet ist. Fördermitglieder sind dazu berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Auf Mitgliederversammlungen besitzen sie das Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (6) Aktive Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn sie auch einen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Ist der Mitgliedsantrag als Familie oder als Lebenspartner/Ehepaar gestellt worden, haben ausschließlich die Personen ein Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen, die auch die Pflichten der aktiven Vereinsmitgliedschaft erfüllen und den Status „aktives Mitglied“ haben.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod d) Auflösung oder Abwicklung der juristischen Person
- (2) Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einem aktiven Vereinsmitglied mit einstimmigem Beschluss im Einzelfall eine Einzelbefugnis erteilen.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis maximal sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz und ein Mitglied das Amt des Kassenwartes übernimmt, ein weiteres Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion des Schriftführers. Die Vorstandsmitglieder regeln die sonstige Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (3) Die Aufgaben der oder des ersten Vorsitzenden bestehen darin, den Nutzen des Vereins zu vermehren und Schaden zu vermeiden bzw. abzuwehren. Weiterhin soll die oder der erste Vorsitzende die Anregungen und Ideen von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie Interessenten sammeln und bei der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zur Diskussion stellen. Die oder der erste Vorsitzende soll die Aufgaben verteilen und dafür Sorge tragen, dass diese in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt werden. Über den Verlauf sollte der Vorstand informiert werden.
- (4) Die Aufgaben des Kassenwarts oder der Kassenwartin bestehen darin, alle Aktivitäten vorzunehmen, bei denen es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt. Dazu gehören alle Aufgaben, die eine ordentlicher Kaufmann oder eine ordentliche Kauffrau zu erfüllen hat. Die ordentliche Führung und Verwaltung der Kasse, des Bankkontos, der Buchhaltung, die Einnahmen und Ausgaben gehören zum Aufgabengebiet des Kassenwarts oder der Kassenwartin. Die Mitgliederverwaltung und der Einzug der Mitgliederbeiträge fallen ebenfalls in seinen Bereich. Er kann für einzelne Projekte bzw. Ausgaben über einen Betrag bis 500,00 Euro frei verfügen, ist aber dem Vorstand jederzeit darüber nachweispflichtig. Für Investitionen darüber hinaus ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die aktives Mitglied des Vereins ist und in der Einladung zu Mitgliederversammlung als Vorstandskandidat benannt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Für die Erstbesetzung ist keine Nennung in der schriftlichen Einladung zur Gründungsversammlung erforderlich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen. Werden weniger als fünf Vorstandsmitglieder

gewählt, so können die fehlenden Vorstände noch während der Amtsperiode nachgewählt werden.

(7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder ist mindesten einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzliche einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn das aktive Mitglied unter dem Vorstand zuletzt mitgeteilten Adresse per E-Mail eingeladen wurde. Dazu sollen alle aktiven Mitglieder nach Möglichkeit eine E-Mail-Adresse mitteilen.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene MV. Zu Beginn einer jeden MV ist ein Protokollführer sowie ein Versammlungsleiter per einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder zu bestimmen.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt per Handzeichen, auf Antrag jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

(6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für nachfolgende Vorgänge/Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich:

a. Satzungsändernde Beschlüsse.

b. Jegliche Geschäfte im Zusammenhang mit dem Kauf/der Anmietung einer Immobilie.

c. Darlehensgeschäfte, die den alltäglichen Rahmen übersteigen.

d. Amtsenthebungsverfahren betreffend Vorstandsmitglieder; in diesem Fall muss auf derselben Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden, die schriftliche Nennung von Nachfolgekandidaten in der diesbezüglichen Einladung entfällt. Sollte nach zwei Wahlgängen keine Einigung stattgefunden haben, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

e. Wahl und Entlastung des Vorstandes.

f. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

g. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens zwei; Rechnungsprüfung kann ggf. einem Steuerberater übertragen werden).

h. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt; jedes Vorstandsmitglied muss mindestens 50% Zustimmung erhalten.

§ 9 Dokumentation der Mitgliederversammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der MV gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 10 Beschränkungen des § 181 BGB

Die Vorstandsmitglieder können per einfacher Mehrheit der MV ganz oder partiell von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hilfe für krebskranke Kinder Vechta e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Sonstiges

Die Gründung des Vereins erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins seitens der Finanzverwaltung anerkannt wird.